

# RS Vwgh 2002/4/24 96/13/0191

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2002

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §2 Abs2;

LiebhabereiV;

## Rechtssatz

Nicht die Laufzeit eines zur Fremdfinanzierung aufgenommenen Darlehens ist unmittelbar ausschlaggebend für die Liebhabereibeurteilung, sondern der Zeitraum, innerhalb dessen ein Gesamtüberschuss der Einnahmen über die (eben nicht nur die Zinsen für die Fremdfinanzierung umfassenden) Werbungskosten erzielbar ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1996130191.X04

## Im RIS seit

13.08.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)